



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Gerst Ingenieure Industriestraße 47 West

75417 Mühlacker

Per Mail an Leonie.Gerst@gerst-ing.de
info@sternenfels.de
stefan-bosch@web.de

Bauvorhaben Sternenfels Maulbronner Straße

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die textliche Festsetzung im B-Plan Maulbronner Straße, Flst. Nr. 132 in Sternenfels D.5 – Naturschutz: ‚Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sind zu beachten‘, wird begrüßt. Dass die Beachtung der geltenden Naturschutzgesetze extra erwähnt wird, verdeutlicht den Wert, der dieser Thematik zugestanden wird.

Grundsätzlich ist die innerörtliche Nachverdichtung zu begrüßen, wenn durch sie die Inanspruchnahme des Außenbereichs unterbleibt und durch sie keine wertgebenden (Teil-) Ersatzlebensräume vernichtet werden. Beide Voraussetzungen sehen wir hier jedoch nicht erfüllt, weswegen wir die Bebauung des Grundstückes ablehnen.

Der Flächenverbrauch

Aktuell werden mehrere Neubaugebiete am Ortsrand zeitgleich geplant, damit wird das Bauvorhaben dem Argument, man vermeide damit weitere Flächenverluste, nicht gerecht. Die Gemeinde trägt aktuell deutlich zum Flächenverbrauch und dem Nichterreichen des bundesweiten 30 ha/Tag-Zieles bei.

Die Gemeinde Sternenfels besteht aus 17,32 km² Fläche, was 0,048 % der Fläche von Baden-Württemberg entspricht. Gemäß dem Flächensparziel des aktuellen Koalitionsvertrages von 2,5 ha / Tag (= 912,5 ha / Jahr) steht der Gemeinde folglich 0,438 ha pro Jahr zur Bebauung zur Verfügung. Ab 2035 sieht der Koalitionsvertrag einen ‚Verbrauch‘ von 0 ha / Tag vor.

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 16.03.2023

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

Das Flst. 132 umfasst eine Fläche von 0,22 ha, was ca. 50% der jährlich zur Verfügung stehenden Fläche entspricht.

Eine Bilanzierung mit den derzeit parallel beplanten Flächen wird vermisst und wird hiermit nachgefordert.

Juristisch gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG, § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 2 BauGB eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern.

Die Politische Zielsetzung beim Flächenschutz ist

- „Der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr hat Auswirkungen auf die Umwelt. Versiegelte Flächen schaden Böden und begünstigen Hochwasser. Die Zersiedelung erzeugt zudem mehr Verkehr. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag.“ ([UBA: Siedlungs- und Verkehrsfläche](#))
- „Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ ([Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 137](#))
- „Bei der Fortschreibung [des Landesentwicklungsplans] stehen die Erfordernisse der Bau-, Verkehrs- und Energiewende, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Eindämmung des Flächenverbrauchs (ambitioniertes Ziel: max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null), der Beseitigung des Wohnraum Mangels und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur im Zentrum.“ ([Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 138](#))

Niederschlagsmanagement

Im Textteil ist erwähnt, dass das anfallende Niederschlagswasser gesichert abzuleiten ist. Die klassische ‚Ableitung‘ des Oberflächenwassers erscheint heute nicht mehr Zeitgemäß. Die Belastung der örtlichen Kläranlage und die Folgen des Entzuges aus dem Grundwasserkörper ist bekannt. Eine nachhaltige Versickerung des anfallenden Niederschlages wird aufgrund der Topografie des Geländes schwierig umzusetzen. Eine Regenwasserkonzeption, die ohne Ableitung in die örtliche Kanalisation auskommt, ist zu erstellen. Die Annahme, dass ‚wasserdurchlässige Beläge‘ dauerhaft wasserdurchlässig bleiben, und dadurch das Problem entschärft wird, ist nicht statthaft. Durch (Fein-) Staub, Reifenabrieb und andere Partikel nimmt die Wasserdurchlässigkeit dieser Beläge innerhalb weniger Jahre stark ab.

Die dargestellte Idee mit dem aufgeschütteten Wall um Starkregenereignisse aufzufangen, muss weiter definiert werden, erscheint sie doch bereits aufgrund der Fläche als wenig realistisch.

Artenschutz

Wenn hier auch nur eine kleine Fläche betroffen ist, dokumentieren die Arterfassungen doch die Bedeutung auch solcher Flächen als Lebens- und Nahrungsraum für die Biodiversität mit überraschend vielen gefährdeten Arten (2 Brutvogelarten, 7 Fledermausarten). Wenn allenthalben zahlreiche solcher kleinen Inseln verloren gehen, wundert es nicht, dass die Artenfülle schrumpft und die Roten Listen immer länger werden. Jeder Flächenverlust ist auch immer ein kleiner Beitrag zum bundesweiten Artenschwund. Jede Bauplanung betrifft Natur und Umwelt!

Ersatzpflanzungen

Die vorgesehenen Baumersatzpflanzungen sind über Jahre nicht in der Lage, den naturschutzfachlichen Eingriff auszugleichen. Die dauerhafte Pflege der Ersatzpflanzung muss zudem gesichert werden.

Fledermausquartiere am Neubau

In den Unterlagen nicht ersichtlich ob, wo und wie die Fledermausquartiere eingeplant sind. Genauere Angaben müssen in den Bauplänen ersichtlich und somit auch kontrollierbar sein. Die zukünftigen Bewohner sind darauf hinzuweisen, dass sie das möglicherweise auftretende Kotproblem mittragen müssen.

Beim Fledermausquartier am Kommln wurden im Sommer 2022 im Auftrag des Regierungspräsidiums/ONB im Rahmen der Quartierbetreuung mehrfach Kotproben genommen und zu Kontrollzwecken jeweils der Restkot entfernt (14.5., 1.6., 20.7.2022), so dass die im saP Seite 16 gezogenen Rückschlüsse auf Abwesenheit der Tiere nur bedingt richtig sind. Hier wäre eine Kontaktaufnahme der Gutachter mit dem Quartierbetreuer, Dr. Stefan Bosch, durchaus sinnvoll gewesen.

Ergänzend zum Fund einer geschwächten Brandtfledermaus in 2021 ergaben die genetischen Analysen der Kotproben übereinstimmend in allen Proben die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, RL BW gefährdet) und nicht wie ursprünglich vermutet und im saP festgehalten Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*, RL BW vom Aussterben bedroht). Auch hierzu wäre ein fachlicher Austausch zielführend gewesen.

Streuobstbestand

Der Streuobstbestand im Plangebiet (laut Plan 13 Obstbäume) kann nicht separiert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit den umliegenden Beständen der Nachbargrundstücke, die gemeinsam den

Schutz des § 33a NatSchG besitzen. Streuobstbestände weisen immer auch größere Lücken auf, die aufgrund des mehrjährigen Wachstums neu eingebrachter Bäume auch längerfristig lückig bleiben. Die Annahme, dass deshalb eine Umwandelungsgenehmigung nach § 33a NatSchG BW unterbleiben kann, trifft nicht zu. Gemäß aktueller Rechtslage (Erlass 73-8830.40/20, UM BW vom 19.04.2022) ist auch bereits die ‚Umwandlung von Teilflächen der Streuobstbestände genehmigungspflichtig.

Der Rechtmäßigkeit der Rodung von benachbarter Streuobstbäumen werden wir parallel nachgehen.

Weitere Minimierungsmaßnahmen

Diverse Vorgaben bezüglich Grüngestaltung, Baumersatzpflanzungen, Leuchtmittel, Tierquartiere sind zu begrüßen. Regelungen zur fachgerechten Ausführung und dauerhaften Überprüfung fehlen jedoch.

Klimarelevanz der Planung:

Durch den B-Plan soll bisher unbebaute Fläche ‚erschlossen‘ werden. Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nur teilweise ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch die Gemeinde Sternenfels muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer NABU-Gäu-Nordschwarzwald

Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes
Baden-Württemberg abgegeben.